



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Christliche Kirchen-Ordnung Der Graffschafft Lippe

Simon Heinrich <Lippe-Detmold, Graf>

Lemgo, 1684

Caput XII. Von der Exkommunication oder Kirchen-Bann/ auch öffentlicher
Kirchen-Buß

urn:nbn:de:hbz:466:1-40778

sten tadelhafte Mängel sich finden / und er sich nicht wolte zur Besserung weisen lassen / sol derselbe dem Superintendenti Classis angezeigt / und wo nöthig / die Sache ans Consistorium gebracht werden / mit einem solchen der Gebühr nach zu verfahren.

38. Diese Presbyterial - Ordnung sol nicht allein jedesmahl bey renovation des Presbyterii den Neuerwehlten vorgelesen werden / und sie mit Mund und Hand angeloben / sich derselben gemäß in ihrem Dienst zu verhalten / sondern auch dero Ablesung alle halbe Jahr in gesamppter Presbyterial - Versammlung repetirt werden / damit ein jeder seiner dißfalls habender Christlichen Ampts - Pflicht sich desto besser erinnern könne.

Caput XII,

Von der Excommunication oder Kirchen-

Bann / auch öffentlicher Kirchen - Buß.

I,

D Presbyterium einer Gemeine mit dem halbstarrigen Sünder solcher gestalt als voriges Capitel nachführet / gehandelt und die Sache so weit gebracht hat / daß derselbe nach vorgegangener Communication mit Superintendente Classis nicht allein vom H. Abendmahl suspendirt, sondern auch dessen unbußfertige Widersetzlichkeit dem Superintendenti nebenst Überschiebung actorum presbyterialium nochmals

mahls angezeigt ist / derselbe aber es auch nicht weiß oder vermag zu heben / oder auf sich allein nicht nehmen wil / sol die Sache von ihm dem Consistorio vorgebracht werden / in welchem Fall dieses den Sünder citiren / die Sache ex actis presbyterialibus mit Zuziehung Superintendentis nochmal wol examiniren / den Sünder zur Buß auffß neu ernstlich vermahnen / und wo er auch alsdann sich noch ungehorsam und hartnäckig erzeiget / daraus vom Consistorio unterthänig referiret / und nach gemachtem Schluß autoritate Episcopi ferner zum letztern Grad der Kirchen-Zucht mit ihm verfahren werden sol.

2. Ehe und bevor man aber zu würcklicher excommunication schreitet / sol vorhin vom Consistorio nomine Comitum regentis verordnet werden / daß nicht allein in der Gemeine / zu deren der ärgerliche Sünder gehörig / sondern in allen Kirchen dieser Graff- und Herrschafften vier Sonntage nacheinander öffentlich auff der Kanzel mit Benennung seines Namens und Meldung seines Verbrechens für ihn gebeten werde / daß Gott ihm Buß geben wolle / und wo innerhalb gemeldter vier Wochen Zeit er auch daran sich nicht fehret / seine Bußfertigkeit gebührendermassen zu bezeugen / sol die excommunication vom Consistorio wider ihn beschloffen / und an Prediger und Presbyterium der Gemeine / von welcher solcher Sünder als ein untüchtiges

tiges

tiges Glied abzuschneiden / geschrieben werden auff Sonntag nach gehaltenener Haupt-Predigt in öffentlicher Versammlung der Gemeine die excommunication zu verrichten / auff solche weise als in agendis ecclesiasticis enthalten / welches dann auch desselben Tags in allen anderen Kirchen dieser Graff- und Herrschafften angezeigt werden sol.

3. Bey der excommunication aber sol die Gemeine vermahnet werden / daß niemand mit dem excommunicirten / außgenommen seine Ehe- und Hausgenossen / Gemeinschaft habe / auch niemand zur Bevatterschafft bey der H. Tauff oder zu Hochzeiten oder anderen ehrlichen Gesellschaften ihn einlade / damit er veranlasset werde sich zu schämen und zur Bekänntniß seiner begangenen Sünden und gegebenen Ergernisses zu kommen.

4. Jedoch sol ihm nicht allein zugelassen werden den Predigten bezuwohnen / sondern er muß auch zu fleißiger Besuchung derselben nicht weniger dann zu wahrer Bußfertigkeit / insonderheit vom Prediger und Presbyterialen bey allen Gelegenheiten vermahnet werden / ihn wiederumb zu gewinnen.

5. Wo nun die Person nachgehends durch Gottes Gnade sich bußfertig stellet / und in den Schoß der Christlichen Kirchen wieder auff- und angenommen zu werden begehret / wovon Prediger und Presbyte-

rium der Gemeine/ zu der er gehöret/ Superintendentem Clasis und derselbe das Consistorium zu berichten haben/ sol dieses wol forschen/ ob und was für gewisse Anzeigungen und Hoffnung seiner Buß man haben könne/ und wo die sich finden/ erkennen/ daß ein solcher bußfertiger Sünder in die Gemeinschaft der Christlichen Kirchen wieder auff- und anzunehmen und zu achten/ welches dann auch nicht weniger dann vorhin die excommunication in denen sämtlichen Kirchen dieser Graff- und Herrschafften von den Kanzeln bekant gemacht werden sol.

6. Es sol aber mit der absolution oder wieder Auf- und Annehmung des excommunicirten Sünders so lang Anstand haben/ biß derselbe gnugsame Zeit gehabt seine Bußfertigkeit mit würcklicher Besserung seines Lebens und Wandels zu bescheinigen und zu beweisen.

7. Und wann nach vorgegangenem actu absolutio- nis das H. Abendmahl gehalten wird/ und die wieder angenommene Person zu demselben zugelassen zu werden begehret/ auch dazu tüchtig erkannt wird/ sol dasselbe ihr so wol als anderen/ doch zuletzt wann die anderen alle schon communiciret haben/ gereicht werden.

8. Gleichwie nun die excommunicatio der höchste gradus der Kirchen-Disciplin ist/ welche nach dem Befehl Christi und praxi der Apostolischen Kirchen in den
Ge

Gemeinen dieser Graff- und Herrschafften obangereg-
ter massen bey zutragenden Fällen geübet werden sol;
also wird nicht weniger hiemit verordnet / daß auch die
also genannte öffentliche Kirchen-Buß als ein gerin-
gerer Grad der Kirchen-Disciplin in Stand gebracht
und erhalten werde.

9. Dergestalt / daß wo jemand so wol bey denen
Land- und Gohgerichten als Presbyterio einer Gemei-
ne wegen einer oder anderen groben / ruchtbahren / är-
gerlichen Missethat überwiesen ist / sol derselbe öffent-
lich für der ganzen Gemeinde / zu der er gehörig / zu weg-
nehmung des gegebenen Ergernisses / auch Demüthi-
gung seiner selbst und Versöhnung mit der Gemeinde
seine Reu und Buß bezeugen; Und seynd bey solchen
Fällen folgende Regulen in acht zu nehmen:

a. Die Personen so zu öffentlicher Kirchen-Buß an-
gewiesen werden sollen / seynd fürnemlich die mit läster-
lichen Worten wider Gott und sein Wort / oder auch
dessen Dienst / imgleichen die mit bekantem Meyneid
oder sonst greulichem Fluchen und Schweren oder auch
mit Zauberey und abgöttischem Segensprechen sich
verschuldet / nicht weniger die mit offenbahrer Untreu
gegen der Lands-Herrschaft oder schnöder Widersetz-
lichkeit wider ihre Obrigkeit / imgleichen mit Schmä-
hung / Bespottung und böshafftiger Beleidigung ih-
rer Eltern oder auch ihrer Prediger sich verhasstet; auch

die entweder wirklichen Todtschlags (wo derselbe von hoher Lands-Herrschaft nicht am Leben gestraffet wird) oder auch solcher Schlägerereyen/die mit Todts-gefahr vermenget seynd/schuldig worden/ zudem Ehebrecher/Blutschänder/auch die zum zweytenmahl Hurereyen begangen/die mit offenbahrem Diebstal sich verschuldet/die vor dem Gericht befunden worden/das sie dasselbe gesucht haben mit falschen Zeugnissen zu teuschen &c.

b Die an solchen und dergleichen Lastern für denen Land-und Gohgerichten schuldhaft befunden / sollen dem Consistorio, von demselben aber Superintendenti Clasfis angezeigt werden / welcher dann an Prediger und Presbyterium der Gemeine / zu der ein solcher gehörig/ Verordnung abgeben sol/ sich dahin zu bemühen/ daß die Person/ der Kirchen-Buß zu thun aufserlegt ist/ vorhin zu gnugsamer Bekantniß ihrer begangenen schweren Missethat und recht schaffener Befehrung gebracht / und also bereit und willig gemacht werde für dem Angesicht Gottes und der Gemeine seine Bußfertigkeit zu bezeugen.

c Im fall nun der Sünder sich hierzu unwillig und dem Prediger und Presbyterio widerseßlich erzeigete/ sol es dem Superintendenti bekant gemachet werden/ unwo er auch von demselben sich zu besseren Gedancken nicht wil disponiren lassen/ sondern halßstarrig bleibt/

sol

sol die Sache dem Consistorio nochmahls vorgebracht werden/ wider einen solchen entweder die excommunication oder in anderen Wegen/ was nöthig seyn wird/ vorzunehmen.

d Wo aber der Schuldhafte so wol vor dem Prediger und Presbyterio als dem Consistorio und Clasis Superintendente sich bußfertig darstellt/ auch sonst seiner wahren Reu gut Beweis gibt/ und willig sich erkläret/ seine Bußfertigkeit öffentlich für der Gemeine zu bezeugen/ mit Verheißung/ durch Gottes Gnad vor dergleichen und allen andern Missethaten sich hinsüro zu hüten und ein Gottesfürchtiges unärgerliches Leben zu führen/ sol vom Consistorio oder auff dessen denuntiation vom Superintendente Clasis dem Prediger und Presbyterio der Gemeine/ zu der er gehörig/ angefüget werden/ ihn zur Kirchenbuß zu lassen.

e Da dann der bußfertige Sünder nechstfolgenden Sontags in öffentlicher Versammlung der Gemeine nach gehaltener Haupt-Predigt für der Kanzel oder dem Kirchen-Tisch mit demüthigen Geberden sich darstellen und der Prediger den actum nach Inhalt libelli agendorum ecclesiasticorum verrichten sol.

f Es mag aber dieses geschehen zur Zeit/ da das H. Abendmahl bedienet wird; und wo der Bußfertige solches begehret/ und so wol vom Consistorio als Presbyterio der Gemeine erkant wird dessen fähig zu seyn/ sol

sol ihm dasselbe zuletzt/ wann andere schon communiciret haben/ gereicht werden.

IO. Auch sol von den Predigern so wol bey Übung der Kirchen-Disciplin als andern Gelegenheiten/ die sie in ihren Predigten hierzu haben/ die Gemeine wol unterrichtet werden/ daß die Kirchen-Disciplin keine weltliche Straffen/ und keines wegs zu jemand's Schand oder Schmach vor der Welt angelegt werde/ sondern gereiche allein zu des Sünders Besserung/ und wo er durch Gottes Gnad Buß thut/ zu desto mehrern Trost und Beruhigung seines Gewissens/ auch Wegnehmung der Ergerniß und Versöhnung mit Gott und seiner Gemeine/ imgleichen anderen zur Warnung für solchen und dergleichen Sünden sich zu hüten/ oder wo jemand daran schuldig/ sich davon zu bekehren/ und Gottes Gnad in Christo zu suchen.

II. Wo jemand der excommunication oder Kirchen-Buß zu entgehen von der Gemeine/ zu welcher er gehörete/ sich hinweg an andere Dertter begeben würde/ sol gleichwol des Orts/ da die Sünde und Ergerniß begangen/ was wegen excommunication oder Kirchen-Buß eines solchen beschlossen/ von dem Prediger öffentlich von der Kanzel angezeigt werden.

Caput